



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 62.b12-1.2-2022-1

Dortmund, den 16.04.2025

### **BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH zur Erweiterung der Gewinnungsflächen  
7. Änderungsanzeige zum Rahmenbetriebsplan 1985**

#### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Erweiterung der Gewinnungsflächen (RBP\_neu)

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **22.04.2025 bis zum 06.05.2025** zugänglich gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur jedermanns Einsichtnahme aus:

<p><b>Stadt Xanten</b>          FB Stadtplanung          Rathaus, Karthaus 2          46509 Xanten          Herr Nicolet          Zur Einsichtnahme ist zwingend eine <b>Terminvereinbarung</b> erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über <a href="mailto:ulrich.nicolet@xanten.de">ulrich.nicolet@xanten.de</a> oder telefonisch unter <b>02801/772-287</b> möglich.</p>	<p>Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr          Fr 8:00 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02801/772-287</b></p>
<p><b>Stadt Rheinberg</b>          Stadthaus, Kirchplatz 10          47495 Rheinberg          Raum 248          Um telefonische Terminvereinbarung unter 02843/171460 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter <a href="mailto:christiane.sasse@rheinberg.de">christiane.sasse@rheinberg.de</a> wird gebeten.</p>	<p>montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr          montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr,          donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02843/171-460</b></p>
<p><b>Gemeinde Sonsbeck</b>          Rathaus, Herrenstraße 2          47665 Sonsbeck          Herr van Bebber          Raum 32          Um telefonische Terminvereinbarung unter (02838) 36-110 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter <a href="mailto:Ludger_van_Bebber@Sonsbeck.de">Ludger_van_Bebber@Sonsbeck.de</a> wird gebeten.</p>	<p>montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr          freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr 30  <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02838/36-110</b></p>

<b>Gemeinde Alpen</b> Rathaus, Rathausstraße 5 46519 Alpen Foyer im 1. OG des Rathauses	montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr
--	---

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist (übrige Betroffene i. S. d. § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW), als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Billermann